

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

troffen, und es waren edle, hochgebildete Männer, welche des Glaubens willen ihr Vaterland verließen und in der Fremde abstarben. Welche Kraft durch den wilden Glaubenseifer der Ferdinandischen Regierung Oesterreich verloren ging, sieht man aus dem Exulanten-Verzeichniß, welches der Verfasser aus dem königl. Nürnberger Archive mittheilt.

A. W.

Dubs, J., Dr., Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung. 8. 78 S. Zürich 1868, Orell Füßli u. Comp.

Die Bundesverfassung der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft knüpft deren Gewährleistung für Kantonalverfassungen unter Anderem daran, daß dieselben auf Verlangen der Mehrheit der betreffenden Kantonsbürger jederzeit einer Revision unterzogen werden können. Es ist mit anderen Worten der Grundsatz der Demokratie im weitesten Umfange entscheidend für die bundesmäßige Garantie. Aber die Bundesverfassung gestattet auch ausdrücklich eine Vertretung des Volkes in Repräsentationen oder großen Räthen, und eben diese Form der repräsentativen Demokratie ist jetzt in bei Weitem den meisten Kantonen in gesetzlicher Geltung.

Selbstverständlich ist das Maß der solchen Volksvertretungen zuzugestehenden Befugniß Gegenstand der Controverse und ist es um so mehr geworden, als das von Amerika nach Europa verpflanzte allgemeine Stimmrecht den Vorstellungen von demokratischer Heilbarkeit jedes vorhandenen Uebels starken Vorschub leistet. Die Controverse über die künftigen Befugnisse der Großen Räthe ist eben jetzt sehr lebhaft und die Ansichten gehen in den wesentlichsten Fragen so weit auseinander, daß die Möglichkeit einer baldigen Verständigung zweifelhaft erscheinen mußte. Da ist denn die literarische Neigung der heutigen Regenten Europas auch dem einzigen demokratischen Bundesstaate unseres Welttheiles erheblich zu Statten gekommen. Natürlich unterscheidet sich das republikanische Werkchen von seinen monarchischen Brüdern in Fassung, Inhalt und Zweck.

Die königlich schwedischen Gedichte z. B. sind ja politisch wichtig nur von der Seite ihres allgemeinen Patriotismus. Die königlich großbritannischen Reisenskizzen lassen gar die politische Stellung ihrer hohen Verfasserin meist nur im Incognito erkennen oder wenn sie etwa von einem Haupte der Campbell in uralten Ehrenformen empfangen wird oder wie sie sich für ihr Land schmerzvoll ergriffen zeigt von Wellingtons Hin-

scheiden; aber von ihren staatlichen Anschauungen erfährt man kein Wort. Und wie weit das kaiserliche Leben Cäsars Vertheidigung der Vergangenheit, Erklärung der Gegenwart, Ankündigung der Zukunft sein soll, Hüllen zu lüften oder zu verdichten bestimmt ist — das weiß bis heute Niemand zu sagen. Das dermalige politische Haupt der Eidgenossenschaft greift aber zur Feder in ganz ausschließlich politischer Absicht und mit unzweideutig verkündigten politischen Ueberzeugungen.

Der Unkundige freilich wird wohl nicht errathen, daß es der zeitige Bundespräsident ist, der von seiner Stellung redet, wenn in der vorliegenden Schrift (S. 74) so bescheiden gesagt wird, daß dem Verf. „eigenthümliche Verumständungen einen unbefangenen Standpunkt angewiesen" haben, auf welchem er es „für Gewissenspflicht" hielt, „mit Hand anzulegen", daß sich die dermalige Bewegung in seinem Heimathkanton Zürich „zum Segen für das Land wende".

Die Schrift sieht gänzlich ab von dem Toben der Parteien und dem Schaumgespritze der Persönlichkeiten, das sie verhäßlicht; sie will nur brauchbare Objecte politischer Ueberlegung und Neugestaltung gewinnen. Von solchem Standpunkte und aus solchem Munde bringen die vorgetragenen Vorschläge und Erwägungen auch über das Gemüth des Lesers eine heitere Ruhe.

Herr Dubs verhehlt sich nicht (S. 10), daß Verfassungsrevisionen „in der Schweiz nur darum so häufig sind, weil sie oft bloß als Mittel zu anderen Zwecken dienen", besonders um „einer Regierung oder einem großen Rathe beizukommen". Er wünscht, diesem Uebelstande zu begegnen, indem er beide Möglichkeiten eröffnet, sowohl die einer dauerhaften Verfassung, als die einer gelegentlichen Beseitigung unnützlicher Behörden und Gesetze durch das Volk. Und eben hierin liegt die bleibende historische Bedeutung der Arbeit — zugleich die Berechtigung und Veranlassung dieses Referates — denn der gegenwärtig leitende Staatsmann steht hier in vollkommener und gleichsam greifbarer Uebereinstimmung mit dem politischen Zuge der Geister in der Schweiz, mit dem Verlangen der öffentlichen Meinung in mehreren der wohlhabendsten und gebildetsten Kantone.

Des Vfs. Vorschläge und dieses Verlangen haben natürlich nur Sinn unter der Voraussetzung einer ungemein stark entwickelten politischen Besonnenheit und einer so hohen Reife der Bevölkerungen, wie sie

auf Erden nicht eben häufig zu finden ist. In der That aber muß neben manchem wegwerfenden Worte über die Verführbarkeit und Lenksamkeit der Massen in der gegenwärtigen Bewegung, das man neuerlich gehört hat, zweierlei doch angeführt werden. Es gehört einerseits ein wesentlich industrielles Land wie Glarus zu den bestverwalteten, obwohl dort wie vor Alters noch heute die Volksversammlung selbst regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten berathet und beschließt, und andererseits befinden ein neues Staatswesen wie Aargau und ein durchaus erneuertes wie Genf sich unter Formen ganz wohl, die von den Wünschen der Agitatoren in anderen Kantonen nicht gar erheblich abweichen. Wie weit in diesen, zunächst in Zürich, die in Aussicht genommenen Veränderungen zu der sittlichen und intellektuellen Kraft des Volkes stimmen, wird natürlich erst die Erfahrung lehren müssen. Des Vfs. Zutrauen zu dieser Befähigung seiner Landsleute ist aber so herzlich und groß, wie es einst das Zutrauen der Züricher Reformatoren war, welche die Gesammtheiten der Gemeinden des Landes über die religiösen Neuerungen ihr motivirtes Urtheil abgeben ließen.

Hr. Dubs geht bei seinen Vorschlägen von dem Grundsatze aus, daß es so thöricht und unwürdig sei, die Macht eines Souveräns durch Kunstgriffe hinterlistig zu beschränken, als verständig und ehrenhaft „dem Souverän zu rathen, sich zwar nach allen Seiten Freiheit der Action zu eröffnen, . . . sich jedoch eines regelmäßigen Eingreifens in die Geschäfte zu enthalten" (S. 75). Es ist, wie man sieht, eine freie Auffassung der constitutionellen Lehre, daß der König regieren, aber nicht verwalten soll.

Der Souverän aber, an welchen sich unsere Darlegung zu wenden hat, ist in einem republikanischen Lande natürlich das Volk selbst und hiernach wird sich auch manche vorgetragene Lehre eine Einschränkung auf den Souverän der Republik gefallen lassen müssen. Wenn etwa gesagt wird, der Souverän bedürfe „keines General-Stellvertreters, keiner künstlichen Zwischeneinheit, sondern nur verschiedener Organe" (45), so ist das für keine Monarchie des heutigen Europa, nicht einmal für Rußland zulässig, wo z. B. in kirchlichen Dingen das Dispositionsrecht des Synods für unentbehrlich erachtet wird, und auch der eifrigste französische Imperialist dürfte den Satz in dieser Form nicht annehmen. Dennoch ist er vollkommen richtig, wenn als Souverän das Volk einer Republik gedacht ist und z. B. — wie hier geschieht — illustrirt werden soll, daß die

Ausstattung der Volksrepräsentation mit allen Rechten des republikanischen Souveräns eine Unwahrheit enthalte und voller Bedenken und Gefahren sei. „Unsere großen Räthe haben", nach dem sachkundigen Autor, durch jene Uebertragung der Souveränetät „eine Allmacht erlangt, wie sie jedenfalls kein einziger constitutioneller Fürst Europas hat".

Die Gesichtspunkte, unter welchen der Souverän Volk sein Vollrecht erhalten und üben soll, stellt der Herr Verfasser selbst einmal zusammen (S. 35) und es erscheint räthlich, an diese seine eigenen Gesichtspunkte die positiven Vorschläge der Neugestaltung anzuschließen, welche er bringt.

„Das Volk muß frei sein, zu stimmen oder nicht"; sein Recht zu maßgebendem Eingreifen „darf an keine Fristen gebunden werden"; es muß zu jedem einzelnen gesetzgeberischen Akte „freien Zutritt haben und denselben zu abschließlicher eigener Entscheidung zu bringen vermögen"; der Rath „muß der regelmäßige Gesetzgeber bleiben"; „die Volkseinheit darf nicht durch einen regelmäßigen Organismus zersplittert werden". Nicht jedes Gesetz sonach soll von dem Volke in seinen Gemeindeversammlungen, wie in Graubünden üblich, berathen werden müssen — man nennt das jetzt Referendum, sicher durch keinen alten Römer über die Bedeutung des Wortes behelligt zu werden — noch weniger soll das Volk wie in Luzern nur innerhalb gegebenen Termines und nur gegen Gesetze Veto einlegen, am Wenigsten soll etwa ein Zehntel der Stimmberechtigten, wie jetzt Viele wünschen, durch eine sogenannte Initiative Neuerwägung von Gesetzen bei dem Rathe verlangen können. Unsere Schrift entwickelt, wie das Referendum communale Selbstsucht nähre, allgemeine besonders volkswirthschaftliche Interessen des Landes hemme, wie das Veto den Volksgeist durch Intrigue und Ueberraschung verderbe und doch schlechte Beschlüsse ohne Gesetzesform nicht rückgängig machen könne, wie diese Initiative völlig ungereimt sei. Dagegen glaubt Hr. Dubs, daß allen diesen Uebelständen begegnet werden und den gerechten Ansprüchen des Souveräns Genüge geschehen könne, wenn mit Erweiterung einer im Aargau geltenden Verfassungsbestimmung festgesetzt werde, daß 5000 Stimmberechtigte jederzeit über „alle Schlußnahmen der Gesetzgebung" Volksabstimmung verlangen könne und, falls dieselbe auf Veränderung laute, die von dem Rathe vorzunehmende Veränderung durch eine neue Gesammtabstimmung des Volkes geprüft werde.

Principiell würde mit diesen Grundsätzen die Berathung des gesammten Volkes in Einer großen Versammlung am besten stimmen, deren Constituirung aber aus mancherlei Erfahrungen allseitig unthunlich gefunden wird, wo sie nicht seit Jahrhunderten durch die Sitte ihre Controle in sich selbst bewahrt hat. Nur erlaubt sich Ref., den hohen Autor zu erinnern, daß in Athen niemals „Hunderttausende" (S. 30) stimmberechtigt waren, sondern die Maximalzahl derselben, wenn überhaupt jemals, so nie erheblich, dreißigtausend kaum überschritten haben kann. So Viele mögen in der höchsten Blüthe, vor dem Beginne des peloponnesischen Krieges, in den Listen gestanden haben, wenn man nach der äußersten Zahl der Waffenfähigen für Land- und Seedienst bei Thucydides (II 13) reducirt; von diesen Stimmberechtigten war dazu ein sehr erheblicher Theil als ferne Staatsansiedler (Kleruchen), sowie in Militär- und Civildienst, am Erscheinen in der Volksversammlung verhindert. Die römischen Volksversammlungen hatten aber in der That nur als Nothbehelf und Demagogen-Spielzeug Bedeutung, seit die Zahl der Stimmberechtigten Hunderttausende betrug, deren Majorität vielleicht nicht ein einziges Mal auf dem Stimmplatze vereinigt worden ist.

Dem durch jene Möglichkeit steten Eingreifens gesicherten Souveräne will aber Hr. Dubs die Wahl seiner Regierung unmittelbar überlassen, schon um das unschöne Schauspiel abzustellen, welches die den Landesinteressen wenig heilsame Unterstützung geboten habe, mit der die Rathsmehrheiten und die von ihnen bestellten Regierungen sich gegenseitig zu fördern suchten. (S. 48 ff.) In der That hat die Regierungswahl durch das Volk sich mehrfach in der Schweiz, besonders in Genf, als ein vortreffliches Correctiv gegen die Demagogie erwiesen, wie man es in der Theorie wohl nie erwartet hätte.

Die so gewählte Regierung soll aber einerseits collegialisch die einzelnen Dienstzweige leiten und beaufsichtigen, andererseits gleichberechtigt neben dem Rathe stehen, der, an Mitgliederzahl auf die Hälfte verringert und mäßig besoldet, einen Geschäftskreis, ähnlich dem unserer deutschen Landtage, erhielte. Rath und Regierung sollen eine lange Amtsdauer haben, aber jeder von Beiden soll die Abberufung des Anderen vom Souverän Volk verlangen können — mit der Pflicht eigenen Rücktrittes im Falle der Ablehnung — und Beide können jederzeit von ihrem Souveräne aufgelöst werden.

Das Muster für diese formell lange Amtsdauer und sachlich leichte Erneuerung von Rath und Regierung hat England abgegeben mit seinen raschen Wechseln von Ministerien und Unterhäusern. Aber Ref. muß doch der Genauigkeit halber bemerken, daß der verehrte Herr Verf. sich hier (S. 41) in einem kleinen Irrthum befindet. Allerdings haben ehedem (bis zum 1. Februar 1693) Parlamente gedauert, so lange es den Königen beliebte, rechtlich bis höchstens sechs Monate nach dem Tode des Regenten, der sie berufen hatte, und mit dem sie selbst noch heute „sterben"; auch ist richtig, daß ein Parlament des 17. Jahrhunderts — abgesehen von der fast zwanzigjährigen Formaldauer des vielgetödteten „langen" der Revolutionszeit — nämlich das zweite Karls II sogar achtzehn Jahre bestand, was man übrigens allgemein als einen unentschuldbaren Mißbrauch der Kronpraerogative angesehen hat. Aber ebenso gewiß ist, daß die siebenjährige Dauer der Parlamente, wie sie seit 1717 gesetzlich ist, von ihren Gründern im Gegensatze zur dreijährigen durchgesetzt wurde, und zwar mit nichts weniger als dem Hintergedanken einer häufigeren Appellation an die öffentliche Meinung, obwohl dieser Ausweg „nicht nach der Uhr, sondern nach dem lebendigen Bedürfnisse zu wählen", wie es Hr. Dubs schön ausdrückt, jetzt in der That als Regel erscheint.

Aus den übrigen Grundzügen der zukünftigen Gestaltungen der Kantonalverfassungen wird man noch Zweierlei besonders bemerken. Einmal die Ernennung des gesammten Richterpersonals — nicht bloß wie bisher der obersten Instanz — durch den großen Rath. Das theoretische Argument hierfür freilich, daß der Richter vom Gesetzgeber ernannt werden müsse, weil er einerlei Art mit ihm sei, indem er seinerseits „das Gesetz für den Specialfall" gebe (S. 53), dürfte angefochten werden, da jeder Beamte für jede Amtshandlung sich in gleicher Lage befindet.

Mit ungetheilter Freude wird jeder Denkende den anderen Grundzug des neuen demokratischen Schweizerstaates, die Erweckung der rein sittlichen Kräfte gezeichnet finden. Wenn Hr. Dubs sich mit Unwillen abwendet von der Liebedienerei gegen eine Tagesmeinung, welche in einer sog. Civilschule der reifen Schuljugend politische Weisheit beibringen wollte (S. 64) und die Unterweisung über den Schweizerstaat vielmehr mit dem Militärdienste verbunden sehen will, so gehen seine Wünsche und Hoffnungen überhaupt auf eine Verjüngung und Vertiefung des geistigen,

besonders des religiösen Lebens, wie er in der Kirche der Zukunft den wirksamsten Verbündeten des Staates sieht.

Schwerlich werden die sämmtlichen Ideen dieser Schrift unmittelbare Einführung in das Leben finden, denn Parteien und Personen werden manche andere Bestimmung dienlicher erachten; aber voraussichtlich hat sie dennoch für einige der wichtigsten oben ausgeführten Fragen die praktisch entscheidende Richtung gegeben.

Max Büdinger.

Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores:

1) Chronicum Scotorum. A Chronicle of Irish affairs, from the earliest times to A. D. 1135, with a supplement, containing the events from 1141 to 1150, edited with a translation by William M. Hennessy. 8. (LXII. 418 p.) London 1866.

Dies Werk zeigt eine starke Abweichung von allen übrigen, die bisher in der officiellen Sammlung erschienen sind, und selbst von den für diese aufgestellten Normen. Es reproducirt eine Handschrift, die frühestens erst gegen das Jahr 1650 entstanden sein kann. Sie ist in irischer Sprache verfaßt und wird, freilich unter Beigabe einer Uebersetzung, unnöthig und affectirt in altirischen Lettern abgedruckt. Allerdings ist der Schreiber, dessen Hand man hinreichend kennt, gewissermaßen der Ausläufer einer in Irland uralten literarischen Thätigkeit. Dugald Mac Firbis, der um 1585 geboren sein mag, war, wie seine Vorfahren lange Generationen hindurch, Scribent und Chronist. Das Erbgut derselben wurde noch von ihm beansprucht; auch sind noch Schriftwerke derselben gelehrten Texte aus dem fünfzehnten Jahrhundert vorhanden. Ihr letzter Sproß nun hatte sich mit patriotischer Liebe dem Studium und der Erhaltung aller alten nationalen Kunde gewidmet. Die Kenntniß des Latein und vielleicht auch des Griechischen ging ihm nicht ab. Fremde Autoren, ältere und neuere, wie Giraldus Cambrensis, Holinshed, der Kölner Karthäuser Rolevinck und Verstegans Theatrum crudelitatum haereticorum, waren ihm bekannt. Wie seine zahlreich vorhandenen Abschriften und Compilationen ergeben, sammelte er während der wüsten Zeiten der ersten Stuarts und der Revolutionen Alles, was Genealogie, Volks-, Rechts-, Kirchen- und Sprachgeschichte der Heimath betraf. Sir James Ware, der sich in den Tagen Cromwells ernstlich mit Erforschung der irischen Vergangenheit befaßte, ließ sich von diesem letzten volksthüm-